

INGO LOOSE

Berlin

Die Berliner Großbanken und die NS-Judenvernichtung in Polen 1939–1945¹

1. Einleitung

Die historische Forschung zur sog. „Arisierung“ konzentriert sich auf die Gebiete, die sich vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges im Herrschaftsbereich der Nationalsozialisten befanden². Die Eingriffe in die Eigentumsstrukturen des Staates und seiner Bürger gestalteten sich jedoch in Polen mit Kriegsbeginn ungleich radikaler und umfaßten eine sehr viel größere Personengruppe als im sog. Altreich, der „Ostmark“ und der Tschechoslowakei³. Der vorliegende Beitrag skizziert die wesentlichen Stadien der Vernichtung der ökonomischen Existenz der polnischen Juden nach dem 1. September 1939⁴. Die Frage nach den Voraussetzungen und dem Verlauf dieser wirtschaftlichen Vernichtung sowie den daran federführend beteiligten Dienststellen soll auch eine Antwort darauf geben,

¹ Der vorliegende Beitrag ist eine überarbeitete und verkürzte Fassung meines Artikels „Die Beteiligung deutscher Kreditinstitute an der Vernichtung der ökonomischen Existenz der Juden in Polen 1939–1945“. In: L. Herbst/Th. Weihe (Hg.), *Die Commerzbank und die Juden 1933–1945*, München 2004, S. 223–271.

² U.D. Adam, *Judenpolitik im Dritten Reich*, Düsseldorf²1979; A. Barkai, *Vom Boykott zur „Entjudung“*. *Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933–1943*, Frankfurt/M. 1987; H. Genschel, *Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich*, Göttingen u. a. 1966.

³ G. Aly, „*Endlösung*“. *Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden*, Frankfurt/M. 1995.

⁴ Der Begriff „Jude“ bezieht sich auf die Definition in den sog. Nürnberger Rassengesetzen (Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935, RGBl. I 1935, S. 1146; Erste Verordnung [VO] zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935, RGBl. I 1935, S. 1333), um die Gruppe der Opfer vollständig erfassen zu können.

wie die Beteiligung der Kreditinstitute – insbesondere der Berliner Großbanken – an diesem Prozeß beschrieben werden kann. Welche Strategien verfolgten und welche Handlungsspielräume besaßen die Banken, und wie verhielten sich diese zu den Zielen und Maßnahmen der staatlichen und Parteidienststellen in Polen? Inwieweit waren die Kreditinstitute im Rahmen einer stark reglementierten Besatzungswirtschaft in der Lage, Einfluß auf die Gestaltung ihres Geschäftsfeldes zu nehmen, und welche Rolle nahmen antijüdische Maßnahmen in diesem Geschäftsfeld ein? Der Forschungsstand zur NS-Wirtschaftspolitik in Polen ist noch immer als unbefriedigend anzusprechen⁵; eine Monographie zum deutschen Kreditwesen in Polen zwischen 1939 und 1945 liegt bislang nicht vor⁶.

2. Die Banken in den ins Deutsche Reich eingegliederten Gebieten Polens

Während die deutsche Wehrmacht in Polen einfiel, wurden von den „Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD“ hinter der Front Juden und sog. „reichs- und deutschfeindliche Elemente“ zu Tausenden ermordet⁷. Im deutschen Herrschaftsbereich befanden sich im Herbst 1939 ca. 1,681 Mio. polnische Juden⁸. Im Generalgouvernement (ohne den Distrikt Galizien) befanden sich – vor Beginn der Deportationen aus den annektierten polnischen Gebieten – mindestens 1,150 Mio. Juden⁹, im Regierungsbezirk Zichenau ca. 80 000¹⁰, im Regierungsbezirk Kattowitz lebten 70–80 000 Juden¹¹. Im Reichsgau Wartheland zählte die jüdische Bevölkerung vor dem 1. September 1939 ca. 435 000 Personen¹². Im Reichsgau Danzig-Westpreußen schließlich befanden sich noch

⁵ Vgl. H. James, *Die Deutsche Bank und die „Arisierung“*, München 2001, S. 184–194; B. Lorentz, *Die Commerzbank und die „Arisierung“ im Altreich. Ein Vergleich der Netzwerkstrukturen und Handlungsspielräume von Großbanken in der NS-Zeit*. In: VfZ 50 (2002), H. 2, S. 237–268; A. Sulik, *Przemysł ciężki w reencji katowickiej w gospodarce Trzeciej Rzeszy (1939–1945)*, Katowice 1984.

⁶ Vgl. lediglich F. Skalniak, *Bank Emisyjny w Polsce 1939–1945*, Warszawa 1966. Der Verfasser des vorliegenden Beitrages bereitet eine umfassende Darstellung zur genannten Thematik vor.

⁷ S. Datner, *55 dni Wehrmacht w Polsce. Zbrodnie dokonane na polskiej ludności cywilnej w okresie 1.IX–25.X 1939 r.*, Warszawa 1967.

⁸ F. Golczewski, *Polen*. In: W. Benz (Hg.), *Dimension der Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus*, München 1996, S. 411–497, hier S. 414 ff.

⁹ Ebd., S. 418, 425. Dies ist eine Minimalziffer, die von 250–300 000 jüdischen Flüchtlingen ausgeht, die sich in die Sowjetunion retten konnten. A. Eisenbach, *Hitlerowska polityka zagłady Żydów*, Warszawa 1961, S. 442 f.

¹⁰ M. Grynberg, *Żydzi w reencji ciechanowskiej 1939–1942*, Warszawa 1984, S. 18.

¹¹ APK, Regierung Kattowitz, Nr. 2803, Bl. 206: Einwohnererfassung 1939 im Regierungsbezirk Kattowitz, Endgültige Ergebnisse [April 1940]: 68 000 Juden.

¹² M. Alberti, *Die Verfolgung und Vernichtung der Juden im Reichsgau Wartheland 1939–1945*, Wiesbaden 2004 [im Druck], S. 31 f. (Manuskript); A. Melezin, *Przyczynek do znajo-*

schätzungsweise 1 300 bis 1 800 Juden, nachdem die Danziger Juden seit Sommer 1933 dieselben Stationen der Vernichtung ihrer ökonomischen und rechtlichen Position hatten erleiden müssen wie im Deutschen Reich¹³. Angesichts der Entrechtung und Terrorisierung der Juden im Altreich war unzweifelhaft, wer auf der untersten Stufe der Opferhierarchie auch in den soeben annektierten Gebieten stehen würde, lange bevor die Nürnberger Rassengesetze in den „eingegliederten Ostgebieten“ offiziell überhaupt eingeführt wurden¹⁴. Daneben fokussierte das RSHA aber auch eine möglichst reibungslose Übernahme jüdischer Betriebe:

„Es sind möglichst folgende Feststellungen zu treffen:

a) Art der Betriebe [...],

b) welche von diesen Betrieben sind vordringlichst zu arisieren (um jedwede Schädigung auszuschalten)?

Wie wird die Arisierung vorgeschlagen? Deutsche oder Polen (diese Entscheidung ist abhängig von der Wichtigkeit des Betriebes) [...].

Kann der Betrieb nach Abschub der Juden ohne weiteres aufrecht erhalten bleiben [...]?“¹⁵

Die sehr ausgreifenden Deportationspläne des RSHA¹⁶ fanden ihre Entsprechung in umfangreichen Ansiedlungsplänen für Rücksiedler aus dem Baltikum und der Sowjetunion¹⁷. Daneben war es jedoch auch durch die Tätigkeit der Chefs der Zivilverwaltung (CdZ) bei den Militärbefehlshabern und bei den Kreditinstituten zu grundlegenden Weichenstellungen gekommen, die auch auf das Schicksal der polnischen Juden einen maßgeblichen Einfluß ausübten.

Die ökonomischen Ziele Deutschlands in den annektierten Gebieten waren gerichtet auf eine rasche Integration der Gebiete, die Indienstnahme ihres

mości stosunków demograficznych wśród ludności żydowskiej w Łodzi, Krakowie i Lublinie podczas okupacji niemieckiej, Łódź 1946, S. 10.

¹³ G. Berendt, *Żydzi na terenie Wolnego Miasta Gdańska w latach 1920–1945 (Działalność kulturalna, polityczna i socjalna)*, Gdańsk 1997, S. 270; ders., *Polityka ekonomiczna Senatu Wolnego Miasta Gdańska wobec ludności żydowskiej (1933–1939)*. In: *Studia nad Faszyzmem i Zbrodniami Hitlerowskimi* XXIII (2000), S. 199–230; M. Andrzejewski, *Antyżydowski terror w Wolnym Mieście Gdańsku (1937–1939). Materiały*. In: *Biuletyn Żydowskiego Instytutu Historycznego* (BŻIH) 141 (1987), S. 111–126.

¹⁴ VO über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze in den eingegliederten Ostgebieten vom 31.5.1941 (RGBl. I 1941, S. 297). Im Reichsgau Wartheland war die Verordnung bereits zum 1.10.1940 eingeführt worden.

¹⁵ Schnellbrief des Chefs der Sicherheitspolizei (gez. Heydrich) an die Chefs aller Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei vom 21.9.1939 betr. Judenfrage im besetzten Gebiete, zit. nach K. M. Pospieszalski, *Hitlerowskie „prawo“ okupacyjne w Polsce. Wybór dokumentów i próba syntezy*, cz. II: *Generalna Gubernia*, Poznań 1958, S. 535 f.

¹⁶ Deportation aller Juden aus den „eingegliederten“ Gebieten ins GG; Ghettoisierung der Juden im GG; Deportation aller Juden und „Zigeuner“ aus dem Reich; schließlich auch die Deportation aller Polen aus dem Reich.

¹⁷ Aly, „*Endlösung*“, S. 63, 66, 69; Cz. Łuczak, *Die Ansiedlung der deutschen Bevölkerung im besetzten Polen (1939–1945)*. In: *Studia Historia Oeconomicae* 13 (1978), S. 193–205.

Produktions- und Arbeitskräftepotentials für die Kriegswirtschaft Deutschlands bei gleichzeitiger Enteignung und „Verdrängung“ von Juden und Polen. Der Kreditsektor kam in den ersten Monaten nach dem Überfall auf Polen fast vollständig zum Erliegen. In den eingegliederten Gebieten Polens wurde das Weiterbestehen polnischer Institute zu keinem Zeitpunkt ernsthaft in Erwägung gezogen: Per Verordnung vom 22. November 1939 wurde die Reichsmark eingeführt, der Złoty in einer Umtauschaktion im Verhältnis von 2 Złoty zu einer Reichsmark außer Kurs gesetzt¹⁸.

Neben Verordnungen zum Geldverkehr betrafen die Erlasse der CdZ¹⁹ v. a. das Eigentum der jüdischen Bevölkerung, das mit Hilfe sog. „Devisenschutzkommandos“ erfaßt wurde²⁰. Entsprechend der „Verordnung betreffend das Verbot der Verlagerung und Übertragung jüdischen beweglichen und unbeweglichen Vermögens“ waren der jüdischen Bevölkerung seit dem 1. September 1939 „die Verlagerung, der Verkauf, die Verpachtung und Schenkung“ ihres Eigentums verboten²¹. Darüber hinaus waren Guthaben, Depots und Schließfächer von Juden bei Banken und Sparkassen gesperrt. Über ihre Guthaben durften Juden nur in Höhe von maximal 100 Złoty bzw. 50 RM pro Woche verfügen, der Besitz von mehr als 150 Złoty bzw. 75 RM pro Haushalt oder Wohnung in bar war verboten²². Kreditinstitute hatten Kundenverzeichnisse vorzulegen „zwecks Prüfung, welche Juden und jüdischen Firmen sich darunter befinden“²³.

In den ersten Wochen der militärischen Besetzung Polens spielte der Unterschied zwischen staatlichen Einrichtungen und privatwirtschaftlichen

¹⁸ VO über die Einführung der Reichsmarkwährung in den eingegliederten Ostgebieten (RGBl. I 1939, S. 2291).

¹⁹ VO über den Geldverkehr vom 14.9.1939. In: *Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung beim Militärbefehlshaber von Posen* Nr. 1 vom 3.10.1939, S. 2 f.; VO für Kreditinstitute vom 15.9.1939. In: ebd., S. 3; VO betr. Zahlungs- und Geldverkehr vom 10.9.1939. In: *Verordnungsblatt des Grenzschutz-Abschnitt-Kommandos 3, Chef der Zivilverwaltung (Kattowitz)*, Nr. 2; VO betr. Beschlagnahmen vom 21.9.1939. In: ebd., Nr. 7; vgl. VO über die Wirtschaftsverwaltung in den eingegliederten Ostgebieten vom 27.8.1939 [sic!] (RGBl. I 1939, S. 1495).

²⁰ Vgl. Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, S. 144–152; zur Judenpolitik der Militärbefehlshaber vgl. T. Berenstein/A. Rutkowski, *Grabieżcza polityka gospodarcza hitlerowskiej administracji wojskowej w Polsce*. In: BZIH 42 (1962), S. 61–87; dies., *Prześadowania ludności żydowskiej w okresie hitlerowskiej administracji wojskowej na okupowanych ziemiach polskich (I.IX 1939–25 XI.939)*. In: BZIH 38 (1961), S. 3–38; BZIH 39 (1961), S. 63–87.

²¹ VO betr. das Verbot der Verlagerung und Übertragung jüdischen beweglichen und unbeweglichen Vermögens in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten vom 6.9.1939, zit. nach: *Faschismus – Getto – Massenmord Dokumentation über Ausrottung und Widerstand der Juden in Polen während des zweiten Weltkrieges*, Berlin 1960, S. 165.

²² IPN, NTN, Nr. 333, Bühler-Prozeß, Bd. 87, Bl. 5–6, hier Bl. 5: Anordnungen des CdZ (Tschenschow) Nr. 2 vom 18.9.1939 – VO über den Zahlungsverkehr. In den einzelnen Gebieten variierten die zugelassenen Bargeldbeträge.

²³ IPN, NTN, Nr. 333, Bühler-Prozeß, Bd. 87, Bl. 8: *Verordnungsblatt des CdZ (Krakau)* Nr. 6 vom 12.10.1939 – VO zur Bekämpfung der steuerlichen Unzuverlässigkeit der Juden.

Unternehmen im Bereich der Wirtschaftspolitik offenbar kaum eine Rolle: So wurde die Deutsche Bank vom CdZ Kattowitz in Oberschlesien beauftragt, den Devisenankauf zu übernehmen und hierfür Niederlassungen in Teschen, Oderberg und Bielitz einzurichten²⁴. Ein anderes *Procedere* wurde im Bereich des CdZ Posen angewandt, wo man sich auf die dort ansässigen volksdeutschen Kreditinstitute stützte. Die Devisen und einzahlungspflichtigen Guthaben mußten entweder der Danziger Privat-Actien-Bank, der Bank für Handel und Gewerbe (der späteren Ostbank AG, einem Tochterinstitut der Dresdner Bank), oder der Landesgenossenschaftsbank, alle in Posen, angeboten werden. Allein im Gebiet des CdZ Posen flossen auf diese Weise den Kreditinstituten bis Anfang Oktober 1939 Devisen und Guthaben in Höhe ca. 17 Mio. Złoty zu²⁵. In der Folge gestaltete sich v. a. die Verbindung von Ostbank resp. Dresdner Bank und NS-Verwaltung auf das engste. Bei der Ostbank verfügte Reichsstatthalter Arthur Greiser über mehrere Sonderkonten, die u. a. bei der „Vermögensverwertung“ im Ghetto Litzmannstadt und im Falle der jüdischen Zwangsarbeitslager zum Einsatz gelangten²⁶. Während die Deutsche Bank und die Dresdner Bank somit rasch ihre Geschäfte auf Polen ausdehnen konnten, waren Banken wie etwa die Commerzbank gezwungen, einen regulären Antrag auf Zulassung durch den Reichskommissar für das Kreditwesen zu stellen. Bis zum 1. Juli 1940 wurden die Berliner Großbanken in den „eingegliederten Ostgebieten“ in Posen, Litzmannstadt, Kattowitz zugelassen. In Danzig waren sie bereits vor 1939 präsent gewesen. Hinzugezählt werden müssen ferner eine Reihe volksdeutscher Kreditinstitute aus der Zeit vor 1939, einige Spezialinstitute, das recht gut ausgebaute Sparkassensystem sowie zahlreiche Kreditgenossenschaften²⁷.

Bereits im September und Oktober 1939 war den Banken klar, daß die Gewinnung einer Kundenklientel sich nur auf die bereits ansässige deutsche Minderheit bzw. auf die sich in Zukunft aus dem Reich und Osteuropa ansiedelnden Reichs- und Volksdeutschen würde stützen können, nicht aber auf die polnische und erst recht nicht auf die jüdische Bevölkerung. Wegen des raschen Endes des Polenfeldzuges gab es aus Sicht expansionsbereiter Unternehmen wenig Anlaß, aus Risikoerwägungen auf ein Engagement in den neuen Gebieten zu verzichten. Die aller Voraussicht nach anstehenden „Arisierungen“ verhiessen

²⁴ AAN, Rząd GG, Nr. 1291, Bl. 17–21, hier Bl. 17: Vermerk des Devisenfahndungsamtes vom 8.9.1939; ebd., Bl. 43–48: Beauftragter des Devisenfahndungsamtes beim CdZ Krakau an Regierungsrat Hoffmann vom 23.9.1939.

²⁵ S. Nawrocki, *Hitlerowska okupacja Wielkopolski w okresie zarządu wojskowego*, Poznań 1966, S. 246.

²⁶ J. Adamska, *Grabież mienia mieszkańców getta łódzkiego przez funkcjonariuszy hitlerowskich* In: *Getto w Łodzi 1940–1944*, Łódź 1988, S. 81–98, hier S. 96 f.; A. Ziółkowska, *Obozy pracy przymusowej dla Żydów w Wielkopolsce w latach okupacji hitlerowskiej (1939–1945)*, Diss. UAM Poznań 2001, bes. S. 149–161.

²⁷ K. Wolf, *Die Neuordnung des Bankwesens in den eingegliederten Ostgebieten*. In: *Bank-Archiv* 1940, S. 233 f.

eine erste Einstiegsmöglichkeit ins Geschäft, und die Ansiedlungsprojekte für Volksdeutsche aus Osteuropa versprachen für die nahe Zukunft eine lukrative Kundenklientel. Eine Broschüre der Volkswirtschaftlichen Abteilung der Dresdner Bank vom Herbst 1939 vermerkte, daß „auf das deutsche Interessengebiet wohl etwa 85–90% der gesamten Industrieproduktion des früheren Polen entfallen dürften“²⁸. Nun sahen sich insbesondere die Großbankfilialen einer Flut von Anfragen nach „Arisierungen“ jüdischer Unternehmen gegenüber. Vieles deutet jedoch darauf hin, daß bei der weiteren Ausgestaltung der Wirtschaftsstruktur der Einfluß der Kreditinstitute stark begrenzt wurde. So bat der Direktor der Dresdner Bank Kattowitz den Leiter der Hamburger Filiale, ihn nicht mit „Arisierungsbitten“ zu „löchern“, da beim „besten Willen hier vorläufig nichts zu machen“ sei; vielmehr sei „jede Arisierung bzw. Beteiligung verboten worden“²⁹. Das avisierte Kreditgeschäft für den Erwerb jüdischer oder polnischer Unternehmen und Betriebe blieb bereits in den Anfängen stecken. Entscheidend für diese Entwicklung waren der Machtzuwachs Hermann Görings als Beauftragten für den Vierjahresplan seit 1938 sowie die Gründung der Haupttreuhandstelle Ost (HTO) im Oktober 1939³⁰. Die Aufgaben der HTO waren die Verwaltung und der Verkauf des Vermögens des polnischen Staates, d. h. die „Germanisierung“ der eingegliederten Gebiete. Sie unterhielt zu diesem Zweck Nebenstellen in Gotenhafen, Zichenau, Posen, Litzmannstadt und Kattowitz³¹.

Die Voraussetzungen für die Eingriffe der Nationalsozialisten in die Eigentumsstrukturen der polnischen Gebiete wurden wesentlich durch zwei Verordnungen geschaffen. Die „Verordnung zur Sicherstellung des polnischen Staatsvermögens“ von Januar 1940 verfügte die Sicherstellung und Beschlagnahme des gesamten Vermögens des polnischen Staates³². Eine für den vorliegenden Zusammenhang ungleich größere Bedeutung kam jedoch der sog. Polenvermögensverordnung (PolVermVO) vom 17. September 1940 zu, die ins-

²⁸ Volk und Wirtschaft im ehemaligen Polen. Bearbeitet in der Volkswirtschaftlichen Abteilung der Dresdner Bank, Berlin (1939), S. 3, 37. Vgl. den Vorschlag der Volkswirtschaftlichen Abteilung der Deutschen Bank „zur Frage einer allfälligen Interessennahme am polnischen Bankwesen“ vom 7.9.1939. In: W. Röhr (Hg.), *Die faschistische Okkupationspolitik in Polen (1939–1945)*, Köln 1989, S. 111 f.

²⁹ APK, Dresdner Bank Kattowitz, Nr. 122, Bl. 128: Dresdner Bank Filiale Kattowitz (gez. Max Bardorff) an Direktor Joachim Overbeck, Dresdner Bank Filiale Hamburg, vom 11.12.1939.

³⁰ RAnz 1939, Nr. 260 vom 6.11.1939; Verwaltungsblatt des Reichsstatthalters im Reichsgau Wartheland (VOBIRRW) Nr. 2 vom 15.1.1940, S. 18 f.; vgl. Röhr (Hg.), *Okkupationspolitik*, S. 132.

³¹ J. Jaros, *Grabież mienia Żydów przez władze hitlerowskie w świetle akt Urzędu Powierniczego w Katowicach*. In: BŻIH 38 (1961), S. 105–117; J. Dingell, *Zur Tätigkeit der Haupttreuhandstelle Ost, Treuhandstelle Posen 1939 bis 1945*, Frankfurt/M. 2003; B. Rosenkötter, *Treuhandpolitik. Die „Haupttreuhandstelle Ost“ und der Raub polnischer Vermögen 1939–1945*, Essen 2003.

³² VO über die Sicherstellung des Vermögens des ehem. polnischen Staates vom 15.1.1940 (RGBl. I 1940, S. 174).

besondere gewerblich-privatrechtliches Eigentum betraf³³. Nach welchem Muster private Vermögen beschlagnahmt werden konnten, zeigt der Paragraph 2 der PolVermVO: „(1) Die Beschlagnahme *ist* auszusprechen bei Vermögen a) von Juden, b) von Personen, die geflüchtet oder nicht nur vorübergehend abwesend sind. (2) Die Beschlagnahme *kann* ausgesprochen werden, a) wenn das Vermögen zum öffentlichen Wohl, insbesondere im Interesse der Reichsverteidigung oder der Festigung des deutschen Volkstums benötigt wird“³⁴. Gesperrte Guthabenkonten und von Juden abgelieferte Devisen bedeuteten im Verständnis der meisten Behörden die freie Verfügbarkeit über diese Werte, obwohl formal ein Eigentümerwechsel noch gar nicht stattgefunden hatte. Intern galt für die Treuhandstellen, daß von der Kann-Vorschrift Gebrauch gemacht werden *mußte*³⁵. Die Praxis sah dergestalt aus³⁶, daß die 250 000 gewerblichen Betriebe im Warthegau der HTO unterstanden, ferner die ca. 200 000 landwirtschaftlichen Betriebe unter Kuratel der vom „Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums“ (RKF) abhängigen Ostdeutschen Landbewirtschaftungsgesellschaft mbH (Ostland) gestellt wurden und schließlich auch aller Hausbesitz einer besonderen Grundstücksgesellschaft der Treuhandstelle (GHTO) übertragen wurde. Ein analoges Verfahren galt für die anderen Gebiete, wobei man sich im Regierungsbezirk Kattowitz unter insgesamt 220 000 Objekten besonders auf die 826 Industriebetriebe ausrichtete³⁷. Dagegen wies der Reichsgau Danzig-Westpreußen immerhin 726 Industriebetriebe, ca. 3700 Handelsunternehmen sowie 11 000 Handwerksbetriebe auf³⁸. Der Liquidation entgegen sahen allein in Oberschlesien 601 Kreditinstitute und Bankfilialen, im Warthegau 522 Institute, von denen 43 – zumeist nur kleinere Kreditgenossenschaften – explizit als „jüdisch“ gekennzeichnet waren³⁹. 1943 befanden sich in den eingegliederten

³³ VO über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17.9.1940 (RGBl. I 1940, S. 1270); Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg 1947 (IMG), Bd. III, S. 608 f.

³⁴ PolVermVO (RGBl. I 1940, S. 1270). Hervorhebung von mir, I. L.

³⁵ Archiwum Państwowe w Poznaniu (APP), Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland (RRW), Nr. 815, Bl. 71–73; Leibrock an Regierungsassessor Korth vom 15.10.1940 betr. Abhandlung über die VO über Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17.9.1940; Verwaltungsvorschriften zur PolVermVO vom 30.5.1941. In: MBIHTO 1941, Nr. 5, S. 194.

³⁶ Vgl. den Rechenschaftsbericht der HTO vom August 1943. In: Cz. Łuczak (Hg.), *Grabież polskiego mienia na Ziemiach Zachodnich Rzeczypospolitej „wcielonych“ do Rzeszy 1939–1945*, Poznań 1969, S. 42–331.

³⁷ W. Röhr, *Zur Rolle der Schwerindustrie im annektierten polnischen Oberschlesien für die Kriegswirtschaft Deutschlands von 1939 bis 1949*. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte (1991), Nr. 4, S. 9–58, hier S. 20.

³⁸ APG, Treuhandstelle Danzig-Westpreußen (TDW), Nr. 5, Bl. 81–166, hier Bl. 96, 101: Treuhandbesprechung in der HTO am 23./24.7.1940.

³⁹ APK, TK, Nr. 249, Bl. 37–76, hier Bl. 59: Rechenschaftsbericht der Treuhandstelle Kattowitz vom 14.10.1942; APP, Treuhandstelle Posen (TP), Nr. 4264: Verzeichnis der ehem. pol-

Gebieten noch immer „37 Staatsbanken-Filialen, 63 Privat- und Aktienbanken, 213 Sparkassen, 954 gewerbliche und landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften“ in Abwicklung durch die HTO⁴⁰. Den Anteil jüdischer Eigentümer an diesen Vermögenswerten zu ermitteln, erweist sich angesichts der Quellenlage jedoch als hoffnungsloses Unterfangen.

Die kommissarisch verwalteten Betriebe standen jedoch mit Ausnahme kleiner Unternehmen mit einem Wert unter 20 000 RM zunächst nicht ohne weiteres zum Verkauf. Wollten Banken mit ihnen Geschäfte machen, so ging es in erster Linie um Betriebsmittel- oder – in der Frühphase des Krieges – Investitionskredite, weniger um Kredite für das Aufbringen etwaiger Verkaufssummen. Von den Mitte 1942 allein in der Objektkartei der Treuhandstelle Posen erfaßten 47 800 Gewerbebetrieben – davon 3200 Industrie-, 19 000 Handels- und 20 000 Handwerksbetriebe – befanden sich 11 600 Betriebe in kommissarischer Verwaltung; von diesen wiederum sollten lediglich 6600 Betriebe weiterbestehen, die übrigen abgewickelt werden⁴¹. Analog waren in Oberschlesien 27 714 Gewerbebetriebe erfaßt, von diesen wiederum 13 651 beschlagnahmt und 5436 unter kommissarische Verwaltung gestellt worden⁴². Diese Zahlen illustrieren, daß es nur bei einem Bruchteil der erfaßten Objekte zu einem Einsatz der Treuhandstellen kam; die überwiegende Mehrheit befand sich formal noch in der Verfügungsgewalt ihrer polnischen Besitzer. Da mit der Rohstoff- bzw. Waren- und Absatzkontingentierung wirksame Mittel der Steuerung vorhanden waren, lagen viele dieser Betriebe still oder hatten sich längst selbst liquidiert. Für die weitere Entwicklung der kommissarisch verwalteten Betriebe spielte der Unterschied, ob sie einen polnischen oder jüdischen Eigentümer gehabt hatten, keine Rolle mehr.

Der Mangel vorliegender Bilanzen machte es aber vielen Unternehmen oftmals unmöglich, für einen gewöhnlichen Bankkredit die erforderlichen Sicherheiten zu bieten, weshalb die HTO gegenüber der kreditgebenden Bank mit ihrer Vermögensmasse⁴³ bis zu einem bestimmten Prozentsatz der Kreditsumme haftete – mindestens mit 75%, oftmals mit 100%. Im Falle einer 100%igen HTO-

nischen Kreditbanken [o. D.]. Im Warthegau wurde die Zahl noch weiter nach oben korrigiert, APP, RRW, Nr. 673, Bl. 7: Die gewerblichen Betriebe im Reichsgau Wartheland nach Feststellung des Referats Statistik beim Reichsstatthalter Cz. Łuczak, *Pod niemieckim jarzmem (Kraj Warty 1939–1945)*, Poznań 1996, S. 121.

⁴⁰ Łuczak (Hg.), *Grabież polskiego mienia*, S. 320.

⁴¹ APP, TP, Nr. 82, Bl. 11: Vermerk über den Stand der Verwertung der der Treuhandstelle unterstehenden beschlagnahmten polnischen Betriebe vom 15.6.1942

⁴² Rohr, *Zur Rolle der Schwerindustrie*, S. 20, Cz. Madajczyk, *Polityka III Rzeszy w okupowanej Polsce*, Warszawa 1970, Bd. 1, S. 519

⁴³ Von Anfang an überstieg das Gesamtbarguthaben der der HTO unterstehenden Betriebe „die Summe der in Anspruch genommenen Kredite“ H. Henckel, *Der Geldverkehr der von der Haupttreuhandstelle Ost kommissarisch verwalteten Betriebe*. In: *Bank-Archiv* 1940, S. 466–468. hier S. 466.

Haftung bestanden für die Kreditinstitute keinerlei Risiken, denn diese Haftung kam einer Reichsgarantie gleich. Für die Kreditinstitute war die Beteiligung an den HTO-Krediten jedoch nicht nur wegen des geringen Risikos von Bedeutung, sondern auch deshalb, weil es sich bei den kommissarisch verwalteten Betrieben aller Wirtschaftssektoren oftmals um die wichtigsten Unternehmungen handelte. In der Praxis hätten viele Kreditinstitute, so ein zeitgenössischer Kommentar, „nur einen oder zwei Großkunden, nämlich die Treuhandstelle und die ‚Ostland‘, die auf Technik und Konditionen des Geschäfts entscheidend Einfluß nehmen. Das normale Bankgeschäft mit Kunden, die frei über ihren Betrieb entscheiden können, befindet sich demgegenüber erst in der Entwicklung“⁴⁴. Die HTO sorgte somit in der Anfangsphase für ein Sicherheitsminimum in einem ansonsten recht unübersichtlichen Wirtschaftsraum. Auf der anderen Seite vermochte die HTO ihnen die Geschäftskonditionen weitestgehend zu diktieren. HTO-Kredite erbrachten auf diese Weise zwar nur vergleichsweise geringe Gewinnmargen, waren für die Banken jedoch praktisch risikolos. Zwar verwalteten die Filialen der drei Großbanken inkl. Ostbank Mitte 1940 über 1100 Konten kommissarisch verwalteter, ehemals polnischer bzw. jüdischer Betriebe, bei denen Schulden in Höhe von 92,599 Mio. RM Guthaben über 53,633 Mio. RM gegenüberstanden – ein Verhältnis, das vor allem mit der verschuldeten oberschlesischen Industrie zusammenhing⁴⁵. Die Akten der Banken, Sparkassen, auch der Bezirks- und Gaukreditausschüsse zeigen aber recht deutlich, daß die HTO-Kredite schon wegen ihrer durchschnittlichen Kreditsumme für die Großbankfilialen meist nur von sekundärem bzw. anfänglichem Interesse waren, wohingegen das eigentliche Kreditgeschäft sich auf die Unternehmen richtete, die über eine Kreditbeantragung frei entscheiden konnten, sowie auf den Zeitpunkt, wenn die HTO dazu übergehen würde, die ihrer Verwaltung unterstehenden Firmen zu verkaufen. Immerhin aber konnten die Kreditinstitute davon ausgehen, daß sich nach Unternehmensverkäufen die Bankverbindung der nunmehr von der HTO unabhängigen Betriebe in der Regel nicht ändern würde, weshalb es auch darum ging, Kontakt zu halten mit den kommissarischen Verwaltern und den zukünftigen Besitzern. Entsprechend waren die Großbanken in Betriebsverkäufe aus der Verwaltungsmasse der HTO oftmals erst zu einem Zeitpunkt involviert, als die jüdischen Vorbesitzer größtenteils bereits ermordet worden waren oder sich in Ghettos bzw. Zwangsarbeitslagern befanden.

Ein weiteres Geschäftsfeld, bei denen die deutschen Kreditinstitute als Abwickler fungierten, stellt die Liquidation polnischer und jüdischer Kreditinsti-

⁴⁴ G Keiser, *Die Kreditwirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten* In: Bank-Archiv 1940, S 468–474, hier S 469.

⁴⁵ APP, TP, Nr. 2557. Zusammenfassender Bericht über die gemäß Anordnung Nr 1 von deutschen Kreditinstituten eingegangenen Meldungen über Schulden und Guthaben kommissarisch verwalteter Betriebe in den eingegliederten Ostgebieten vom 20.5.1940, vgl BAB, R 2/56168, Bl 116–121 HTO, Vertraulicher Bericht vom 20.5.1940

tute dar. Während im Regierungsbezirk Kattowitz verschiedene Generalabwickler für einzelne Kategorien von Kreditinstituten berufen wurden⁴⁶, wurden im Warthegau hierfür die jeweils ansässigen deutschen Kreditinstitute herangezogen. Die wichtigste Rolle spielte die Dresdner Bank bzw. die Ostbank; in ihre Zuständigkeit fiel die Liquidation sämtlicher Filialen der beiden Staatsbanken Bank Polski und Bank Gospodarstwa Krajowego, ferner der Bankhäuser Najda Gebr. Winter & Weiss sowie Hieronimus Schiffs Erben, beide in Litzmannstadt, sowie weiterer vier Institute samt deren Filialen. Während die Deutsche Bank mit der Liquidation dreier Banken befaßt war, übernahm die Commerzbank die Abwicklung der jüdischen Bankhäuser Józef Hirszbergs Erben und der Gebr. Taub, beide in Litzmannstadt, ferner der Litzmannstädter Filialen der Bank Komercyjny sowie der Bank Zachodni. Die Berufung zum Liquidator erhielten die jeweiligen Bankdirektoren meistens im Dezember 1939. Zur Aufstellung des geschäftlichen Status konnten sie sich auch der ehemaligen Mitarbeiter der zu liquidierenden Kreditinstitute bedienen, im Bedarfsfalle auch jüdischer Bankbeamter⁴⁷. Für insgesamt vier Juden beantragte Direktor Hans Gütschow von der Commerzbank Anfang März, von ihrer Evakuierung ins GG bis zum 1. April 1940 abzusehen. Eine nochmalige Verlängerung war hinsichtlich der Abwicklungstätigkeit, die Gütschow in der Bank Zachodni vornahm, entweder nicht notwendig oder aber ihre Beantragung hätte vor dem Hintergrund der neuen Phase der Judenpolitik in Litzmannstadt keine Aussicht auf Erfolg gehabt. Daß die „Indienstnahme“ jüdischer Bankangestellter mit der Errichtung des Ghettos Litzmannstadt ihr Ende finden würde, konnten weder Gütschow und die Commerzbank vor Ort noch die anderen Kreditinstitute in Litzmannstadt übersehen haben, wie auch aus einem weiteren Liquidationsbericht der Commerzbank von 1941 hervorgeht⁴⁸.

Die Bildung eines Ghettos in Litzmannstadt war am 10. Dezember 1939 vom Regierungspräsidenten von Kalisch, Friedrich Uebelhör, angeordnet worden⁴⁹. An die Einziehung der jüdischen Guthaben konnte man sich noch vor der offiziellen Beschlagnahme machen, sobald nur ihre jüdischen Eigentümer erst ghettoisiert waren. Besonders im Frühjahr und Frühsommer 1940 kam es in Litzmannstadt zu einer konzertierten Aktion, denn allein in einer Juliwoche 1940

⁴⁶ APK, TK, Nr. 249, Bl. 37–76: Rechenschaftsbericht der Treuhandstelle Kattowitz vom 14.10.1942.

⁴⁷ APL, Prezes Rejencji Łódzkiej, Nr. 869, Bl. 294: CB Lodsch (gez. Gütschow) an den Regierungspräsidenten zu Kalisch, Aussenstelle Lodsch, vom 29.1.1940 betr. Bank Zachodni, Filiale Lodsch.

⁴⁸ APL, Dom Bankowy Józef Hirszberg w Łodzi, Nr. 2, Bl. 60 f.: Schlussbericht (gez. Kurt Ackermann) an Rechtsanwalt Dr. Walter Kirsch vom 16.5.1941.

⁴⁹ *Faschismus – Getto – Massenmord*, S. 78–81; vgl. P. Longerich (Hg.), *Die Ermordung der europäischen Juden. Eine umfassende Dokumentation des Holocaust 1941–1945*, München–Zürich ²1990, S. 59–63.

wurden seitens der Treuhandstelle Posen bei Kreditinstituten in Litzmannstadt über 2,2 Mio. RM aus „jüdischen“ Guthaben beschlagnahmt, die nunmehr, da ihre Eigentümer weggesperrt worden waren, verwertet werden konnten. Als besonders aktiv erwiesen sich die Filialen der Commerzbank sowie der Dresdner Bank in Litzmannstadt, die – neben anderen Banken – insgesamt deutlich mehr als 10 Mio. RM aus jüdischem Besitz „verwertet“ haben dürften⁵⁰.

Einen Wendepunkt für die Geschichte des Ghettos Litzmannstadt im Übergang zu einem Produktionsbetrieb markierte ein im Herbst 1940 an den Judenrat gewährter Kredit in Höhe von drei Millionen Reichsmark. Gewährt wurde dieser Kredit von der Litzmannstädter Warenhandelsgesellschaft, die sich im Eigentum der Stadt Litzmannstadt befand. Dabei stellte die Deutsche Genossenschaftsbank 1,9 Mio. RM, die Commerzbank sowie die Bank Litzmannstädter Industrieller jeweils 200 000 RM zur Verfügung; die Dresdner Bank war mit 300 000 RM, die Deutsche Bank mit 400 000 RM beteiligt⁵¹. Im Februar 1941 wurde der „Getto-Verwaltung“ (GV) ein weiterer Kredit über eine Million Reichsmark gewährt, was jedoch lediglich auf eine Prolongation des Kredites von 1940 hinauslief; die Kredite wurden erst im Laufe des ersten Halbjahres 1942 abgedeckt⁵². Der Kredit ist als Element einer Entwicklung zu sehen, bei der die NS-Behörden vor Ort von einer Strategie des Aushungerns abgingen. Für eine gewisse Zeit vermochten sich die Befürworter einer „rentablen“ Ghettowirtschaft mit dem Leiter der deutschen Ghettoverwaltung, Hans Biebow, an der Spitze durchzusetzen⁵³.

Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß mit der behördlicherseits angeordneten Konfiskation jüdischer Vermögenswerte den Juden jede finanzielle Existenzgrundlage entzogen wurde und die Banken damit eine keineswegs marginale Rolle in der „Verdrängung“ und anschließenden „Evakuierung“ in Ghettos und/oder ins Generalgouvernement spielten. Die entsetzlichen Zustände in den Ghettos und jüdischen Zwangsarbeitslagern wirkten schließlich auf die Planungen zurück, wie das Schreiben des Leiters des SD-Abschnittes Posen, Rolf-Heinz Höppner, an Adolf Eichmann vom 16. Juli 1941 zeigt. Es sei „ernsthaft zu erwägen, ob es nicht die humanste Lösung ist, die Juden, soweit sie nicht

⁵⁰ APG, Treuhandstelle Danzig-Westpreußen, Nr. 5, Bl. 81–166, hier Bl. 92: Treuhandbesprechung in der HTO am 23./24.7.1940.

⁵¹ APŁ, Getto-Verwaltung (GV), Nr. 29794, Bl. 79: Litzmannstädter Warenhandels-gesellschaft mbH. an Ernährungs- und Wirtschaftsstelle Getto vom 21.10.1940; I. Trunk, *Judenrat. The Jewish Councils in Eastern Europe under Nazi Occupation*, New York 1972 (NA: Lincoln/Nebraska 1996), S. 234.

⁵² T. Brustin-Berenstein, *O hitlerowskich metodach eksploatacji gospodarzezy getta warszawskiego*. In: BŻIH 8 (1953), S. 3–52, hier S. 9 f.

⁵³ Ch.R. Browning, *Die nationalsozialistische Ghettoisierungspolitik in Polen 1939–1941. In: Der Weg zur „Endlösung“. Entscheidungen und Täter*, Bonn 1998, S. 37–65; Alberti, *Die Verfolgung und Vernichtung der Juden im Reichsgau Wartheland*, S. 212–230, bes. S. 224 (Manuskript).

arbeitseinsatzfähig sind, durch irgendein schnellwirkendes Mittel zu erledigen“⁵⁴. Die Vorbereitungen für die Ermordung der wartheländischen Juden in Kulmhof verliefen zeitgleich mit der Deportation von etwa 20 000 reichsdeutschen, Luxemburger, Wiener und Prager Juden im Herbst 1941 ins Ghetto Litzmannstadt. Der Vermögensverfall trat in ihrem Falle mit der Deportation ein, obwohl sie das Gebiet des Deutschen Reiches – wie es die Verordnung vorsah – formal nicht verließen⁵⁵.

Mit Blick auf die Beschäftigtenzahl überrascht es nicht, daß es besonders die Berliner Großbanken (zzgl. Länderbank Wien, Creditanstalt-Bankverein) waren, von denen zahlreiche jüdische Pensionäre sich seit Herbst 1941 im Ghetto Litzmannstadt befanden. Für diese bemühte sich der „Älteste der Juden“, Mordechai Chaim Rumkowski, bei den Kreditinstituten um eine Fortzahlung der Pensionsbezüge⁵⁶. Die Deportation der Juden nach Kulmhof interessierte die Kreditinstitute in erster Linie dort, wo Firmen mit dem „Fortfall“ jüdischer Zwangsarbeiter ihre Fertigung nicht fortführen konnten und Kredite gefährdet waren. Dies war beispielsweise der Fall bei der Strickereifirma „Oststrumpf“ M.&W. Nolte in Zduńska Wola, die über 800 jüdische Zwangsarbeiter beschäftigte, bis diese zusammen mit allen anderen Juden zwischen dem 24. und 27. August 1942 aus dem Ghetto nach Kulmhof deportiert und dort ermordet wurden⁵⁷. „Dieser Abzug war aber einzig und allein die Folge einer *politischen Maßnahme*, die sich gegen die Juden richtete. Die Juden wurden s. Zt. restlos aus Zduńska Wola evakuiert. Da sich nun die damalige Belegschaft der Firma fast ausschließlich aus Juden zusammensetzte, wurde sie [...] *von dieser Maßnahme hart getroffen*“⁵⁸.

Auch im Regierungsbezirk Kattowitz wies die Tätigkeit der Kreditinstitute vielfache Berührungspunkte mit dem Schicksal der jüdischen Bevölkerung auf. In der ostoberschlesischen Industriestadt Sosnowitz⁵⁹ gab es 1942 nicht nur zwei Nebenlager des KL Auschwitz, zwei Zwangsarbeitslager sowie einen jüdischen Wohnbezirk, 1943 dann ein Ghetto mit zeitweise über 20 000 Juden⁶⁰, sondern

⁵⁴ BAB, R 58/954, Bl. 189–191: Aktenvermerk des Leiters des SD-Abschnitts Posen, Höppner, betr. Lösung der Judenfrage mit Anschreiben an Adolf Eichmann vom 16.7.1941 (Kopie).

⁵⁵ A. Barkai, *Between East and West. Jews from Germany in the Lodz Ghetto*. In: *Yad Vashem Studies* 16 (1984), S. 271–332, bes. 302; Elfte VO zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 (RGBl. I 1941, S. 722).

⁵⁶ APŁ, Przełożony Starszeństwa Żydów (PSŻ), Nr. 95, *passim*.

⁵⁷ A. Galiński, *Getto w Zduńskiej Woli*. In: *Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni przeciwko Narodowi Polskiemu – Instytutu Pamięci Narodowej* 35 (1993), S. 142–156.

⁵⁸ HAC, SdF Ost, Filiale Litzmannstadt: Kreditakte „Oststrumpf“ M.&W. Nolte, Strickerei, Zduńska Wola: CB Litzmannstadt an Zentrale vom 17.11.1942. Hervorhebung von mir, I. L.

⁵⁹ Vgl. grundlegend N.E. Sztternfinkiel, *Zagłada Żydów Sosnowca*, Katowice 1946.

⁶⁰ *Enzyklopädie des Holocaust*, Bd. 2, Berlin 1993, S. 1082; Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, S. 540; vom 1.–12.8.1943 wurden aus den Ghettos Bendsburg und Sosnowitz ca. 32 000 Juden nach Auschwitz deportiert; D. Czech, *Kalendarium der Ereignisse im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau 1939–1945*, Reinbek 1989, S. 561–572.

auch Niederlassungen der Dresdner Bank und der Commerzbank. Da der jüdische Bevölkerungsanteil der Stadt den Bankbeamten bereits zu Beginn ihrer Tätigkeit im Spätherbst 1939 auffiel und ein Angestellter der Commerzbank in der Betriebszeitung u. a. ausführte, daß man hier „auf Schritt und Tritt“ Material „für den ‚Stürmer‘“ finde und „allein die Paß-Photographien eines jüdischen Photoladens“ „Material für die Titelbilder auf einige Jahre“ biete⁶¹, kann davon ausgegangen werden, daß auch das weitere Schicksal der oberschlesischen Juden bis zu ihrer Deportation ins KL Auschwitz nicht verborgen blieb⁶².

Aber auch geschäftlich waren die Banken in die NS-„Judenpolitik“, die in Oberschlesien wesentlich durch die sog. „Organisation Schmelt“ koordiniert wurde⁶³, direkt involviert. Im Jahre 1940 war die Filiale Sosnowitz der Commerzbank (ab 1941 die Dresdner Bank Sosnowitz) die Hauptbankverbindung des „Leiters der Ältestenräte der jüdischen Kultusgemeinden in Ost-Oberschlesien“, Moszek Merin, auf dessen Konto Unterstützungszahlungen für zuvor enteignete Juden gingen; der Gestapo war monatlich ein Kontoauszug zuzusenden⁶⁴.

Auch in der Folgezeit blieb die Niederlassung der Dresdner Bank in Sosnowitz über das unsäglicheliche Elend der jüdischen Bevölkerung in Oberschlesien gut informiert, wie beispielsweise im Falle der Zwangsarbeiterbetriebe, in denen die arbeitsfähigen Juden eingesetzt wurden⁶⁵. Die Dresdner Bank in Sosnowitz hatte auf diese Weise geschäftlichen Einblick auf beiden Seiten des Zwangsarbeitereinsatzes schlesischer Juden, denn neben dem Konto der jüdischen Kultusgemeinden führte sie auch das zentrale Konto der „Organisation Schmelt“, auf dem sich im September 1942 nicht weniger als 11,5 Mio. RM befanden, sowie die Konten verschiedener anderer Firmen, die jüdische

⁶¹ HAC, Der Arbeitskamerad. Werkzeitschrift für die Betriebsgemeinschaft Commerzbank 6 (1939), Nr. 12 (Dezember), S. 200: Unsere neuen Geschäftsstellen: 3. Sosnowitz. Hervorhebung im Original.

⁶² Vgl. I. Loose, *Die Commerzbank und das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau*. In: Herbst/Weihe (Hg.), *Die Commerzbank und die Juden 1933–1945*, S. 272–309.

⁶³ Die „Organisation Schmelt“, benannt nach ihrem Leiter, Polizeipräsident Albrecht Schmelt, firmierte als Dienststelle des Sonderbeauftragten des RFSS für fremdvölkischen Arbeitseinsatz in Oberschlesien. A. Konieczny, *Die Zwangsarbeit der Juden in Schlesien im Rahmen der „Organisation Schmelt“*. In: G. Aly u. a. (Hg.), *Sozialpolitik und Judenvernichtung. Gibt es eine Ökonomie der Endlösung?*, Berlin 1987, S. 91–110; R. Kaczmarek, *Pod rządami gauleiterów. Elity i instancje władzy w reencji katowickiej w latach 1939–1945*, Katowice 1998, S. 191–194.

⁶⁴ APK, TK, Nr. 1396; ebd., Nr. 5498, bes. Bl. 39–58; ebd., Nr. 1398, Bl. 235: Gestapo Kattowitz an Dresdner Bank Sosnowitz vom 21.1.1942 betr. Kontenführung des Leiters der jüdischen Ältestenräte in Ostoberschlesien.

⁶⁵ SächsHStA Dresden, Altbanken Dresden, Nr. 6457: Dresdner Bank Bendsburg, Kreditantrag von Rudolf Braune, Inhaber der Werkstätten für Verarbeitung von Leder- und Filzabfällen im Dombrowa, Sosnowitz und Bendsburg, vom 1.7.1942; Szternfinkiel, *Zagłada Żydów Sosnowca*, S. 28, 56; Konieczny, *Zwangsarbeit der Juden in Schlesien*, S. 107.

Zwangsarbeiter beschäftigten⁶⁶. Mit der im Jahre 1942 einsetzenden Judenvernichtung wuchs das Kreditrisiko bei den Firmen, deren Produktion speziell, teils ausschließlich auf den Einsatz jüdischer Zwangsarbeiter abgestellt war und die Kredite in erster Linie für die Vorfinanzierung von „Lohnzahlungen“ in Anspruch nahmen⁶⁷. So wurde etwa der bei der Filiale Sosnowitz laufende Kredit über 100 000 RM der Schlesischen Wäsche- und Bekleidungsfabrik KG. Hanns Held in Sosnowitz, die in den Jahren 1941–1942 zeitweise über 1600 jüdische Zwangsarbeiter für Heeresaufträge beschäftigt hatte, im Frühjahr 1943 um die Hälfte gekürzt, da sich „mit der wachsenden Verschärfung der Frage der Belassung von jüdischen Arbeitskräften in privaten Betrieben“ für das Unternehmen eine „höchst unerquickliche Situation“ ergeben habe⁶⁸. Die Auflösung der Ghettos und die Deportation der letzten schlesischen Juden nach Auschwitz im Sommer 1943 machten sich im sinkenden Umsatz der Kreditinstitute durchaus bemerkbar: „In das abgelaufene Vierteljahr fällt auch die Räumung des Ghettos und die damit verbundene restliche Aussiedlung der Juden. Damit ist ein sehr schwieriges Problem gelöst worden, da die Juden zu polnischen Zeiten einen erheblichen Prozentsatz der Bevölkerung ausgemacht haben. Im Zusammenhang damit sind einige unserer Kunden, die jüdische Arbeitskräfte beschäftigt hatten, in eine Krise gekommen, da Ersatzkräfte nicht so schnell zur Hand waren“⁶⁹.

Unzweifelhaft standen einer ungewöhnlich schnellen Verelendung der polnischen Juden 1939–1940, den unbeschreiblichen Lebensbedingungen, denen sie in Ghettos und Zwangsarbeitslagern ausgesetzt waren und schließlich ihrer systematischen Deportation und Vernichtung auf seiten der deutschen Kreditinstitute gute Gewinne gegenüber. Im Regierungsbezirk Kattowitz konnten die Banken sogar mit „grandiosen Reingewinnzahlen“⁷⁰ aufwarten. In diese flossen die umfangreichen Beschlagnahmungen, Kontensperrungen, Betriebsschließungen etc. zweifellos ein, sind aber nicht verlässlich zu beziffern. Die auf diese Weise vollständige Zerstörung einer jeden Lebensgrundlage ließ den Juden in den eingegliederten polnischen Gebieten keinerlei Möglichkeiten zur Gegenwehr gegen Ghettoisierung, Deportation und Ermordung.

⁶⁶ APK, Dresdner Bank Kattowitz, Nr. 113, Bl. 92–95, hier Bl. 94: Dresdner Bank Filiale Sosnowitz an Filiale Kattowitz vom 30.9.1942 betr. Kurzbericht für September 1942.

⁶⁷ Von den ohnehin minimalen Löhnen für jüdische Zwangsarbeiter ging neben 18% Lohnsteuer auch eine 30%ige Abgabe an die „Organisation Schmelt“ ab.

⁶⁸ APK, Dresdner Bank Kattowitz, Nr. 244, Bl. 134 f.: Aktennotiz der Dresdner Bank Sosnowitz vom 25.2.1943 betr. Schlesische Wäsche- und Bekleidungswerke. Für den Hinweis auf diese Akte danke ich Jacek Prozyk, Bielsko-Biala.

⁶⁹ APK, Dresdner Bank Kattowitz, Nr. 114, Bl. 17–20, hier Bl. 18: Dresdner Bank Sosnowitz an Filiale Kattowitz vom 8.10.1943 betr. III. Quartalsbericht. Hervorhebung von mir, I. L.

⁷⁰ HAC, S 8/Kattowitz: Aktennotiz Alexander K., CB Kattowitz, vom 13.4.1945.

3. Deutsche Kreditinstitute und die Juden im Generalgouvernement

Die NS-Besatzungspolitik im Generalgouvernement verfolgte in den volkstumspolitischen Planungen Hitlers und Himmlers das Ziel, „das alte und neue Reichsgebiet zu säubern von Juden, Polacken und Gesindel“⁷¹. In der Wirtschaftspolitik sollte das GG – ein Gebiet mit strukturbedingter Überbevölkerung und hoher Arbeitslosigkeit – „auf ein Ackerland ohne Industrie reduziert werden, das nur Arbeitskräfte zu liefern habe“ und auf diese Weise in wirtschaftlicher Abhängigkeit von Deutschland gehalten werden könne⁷². Die Creditanstalt-Bankverein bezeichnete den verbliebenen „Industriebestand“ im GG noch 1942 als „unorganische[n] Torso“⁷³. Hinsichtlich eines neu zu organisierenden Bankensystems stand lediglich fest, daß im Gegensatz zu den eingegliederten Gebieten im GG die größeren polnischen (nichtjüdischen) Kreditinstitute unter deutscher Kontrolle erhalten bleiben sollten. Reichsdeutsche Kreditinstitute, die die Ausdehnung ihres Engagements auf das Generalgouvernement planten, konnten sich bereits im Herbst 1939 über ihre Geschäftsfelder weitgehend im klaren sein. In Frage kamen hierbei die Dienststellen der Wehrmacht, Polizei und SS sowie der sog. Regierung des Generalgouvernements, staatliche Firmen und Treuhänderbetriebe, ferner in der Zukunft im GG sich ansiedelnde deutsche Unternehmen. Die destruktive Grundtendenz der Konzeption eines Zwangsarbeiterreservoirs, „Beutelandes“ und „Trümmerhaufens“⁷⁴, die systematische Entfernung von Juden aus allen Sparten der Wirtschaft, die in der Anfangszeit zu erheblichen Friktionen im Handelssektor führte, konnten dabei nicht verborgen bleiben.

Besonders augenfällig waren in den ersten Monaten der deutschen Besatzungsherrschaft die zahlreichen Maßnahmen gegen die jüdische Bevölkerung des GG⁷⁵. Während man sich in den ersten Monaten auf das „Abschöpfen des Rahms“⁷⁶, d. h. auf die Beschlagnahmung der wichtigsten

⁷¹ Besprechung des Führers mit Chef OKW über die künftige Gestaltung der polnischen Verhältnisse zu Deutschland am 17.10.1939, zit. nach Pospieszalski, *Hitlerowskie „prawo“ okupacyjne*, cz. II, S. 27–30; G. Eisenblätter, *Grundlinien der Politik des Reichs gegenüber dem Generalgouvernement 1939–1945*, Diss. Frankfurt/M. 1969, S. 67 f.

⁷² Eisenblätter, *Grundlinien der Politik*, S. 112; vgl. auch H. Krausnick (Hg.), *Denkschrift Himmlers über die Behandlung der Fremdvölkischen im Osten (Mai 1940)*. In: VfZ 5 (1957), H. 2, S. 194–198.

⁷³ Generalgouvernement. Wirtschaftliche Übersicht. August 1942, Wien 1942, S. 7.

⁷⁴ W. Präg/W. Jacobmeyer (Hg.), *Das Diensttagebuch des deutschen Generalgouverneurs in Polen 1939–1945*, Stuttgart 1975, S. 91.

⁷⁵ D. Agatstein-Dormontowa, *Żydzi w Krakowie w okresie okupacji niemieckiej*. In: *Rocznik Krakowski* 31 (1957) [Kraków w latach okupacji 1939–1945. Studia i Materiały], S. 183–223, hier S. 183.

⁷⁶ R. Hilberg, *Die Vernichtung der europäischen Juden*, Frankfurt/M. 1990, S. 253.

Unternehmen und Immobilien, ansonsten auf die Erfassung jüdischen Eigentums konzentrierte, nahmen die Beschlagnahmungen in der Phase der Ghettoisierung einen ungleich größeren Umfang v. a. in den Städten an. Die dritte Phase, die des systematischen Massenmordes, war schließlich verbunden mit der „Verwertung“ der aufgelösten und abgebrochenen Ghettos sowie der letzten Habe der in den Vernichtungszentren der „Aktion Reinhard“ (Bełżec, Sobibór, Treblinka), im KL Majdanek und in den wenigen verbliebenen Zwangsarbeitslagern getöteten Juden. Auf dem Gebiet des Generalgouvernements befanden sich sehr viel mehr Juden als in den westpolnischen Gebieten. Nachdem zwischen November 1939 und Frühjahr 1940 bereits viele Zehntausend Juden aus den neuen Reichsgebieten ins GG deportiert worden waren⁷⁷, sich die Zugehörigkeit zum Judentum nunmehr rassistisch definierte⁷⁸ und deshalb einen größeren Personenkreis umfaßte und nachdem im August 1941 Galizien als fünfter Distrikt mit 5,9 Mio. Menschen – davon ca. 400 000 Juden – dem GG zugeschlagen worden war, befanden sich hier mit Beginn des planmäßigen Judenmordes Anfang 1942 ca. 2,3 Mio. Juden⁷⁹. Die Not der in Zentral- und Ostpolen ansässigen Juden wurde durch die Deportation Zehntausender Juden aus den eingegliederten Gebieten noch vergrößert. Diese stellten die jüdischen Gemeinden und die kurze Zeit später im GG gegründeten (polnischen bzw. jüdischen) Hilfsorganisationen vor außerordentlich schwierige Aufgaben⁸⁰. Wie in den „eingegliederten“ Gebieten erklärten sich auch im GG die Wohlfahrtsbehörden für die Hunger und Not leidenden Juden nicht zuständig⁸¹.

Auch im GG wurden die Konten von Juden im Herbst 1939 blockiert; verfügen durften Juden fortan nur mehr über 250 Złoty wöchentlich, Beträge oberhalb von 2000 Złoty waren einzahlungspflichtig. Während aber das Privatvermögen der polnischen Bevölkerung dem Zugriff der nationalsozialistischen Dienststellen nur „im Bedarfsfall“ unterstellt wurde, war dies im Falle jüdischen Eigentums der Regelfall⁸². Seit dem 1. Dezember 1939 galt die Kennzeich-

⁷⁷ Pospieszalski, *Hitlerowskie „prawo“ okupacyjne*, cz. II, S. 521.

⁷⁸ VO über die Bestimmung des Begriffs „Jude“ im Generalgouvernement vom 24.7.1940 (VOBIGGP I 1940, S. 231).

⁷⁹ Golczewski, *Polen*, S. 432, 457; Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, S. 442 f.

⁸⁰ B. Kroll, *Rada Główna Opiekuńcza 1939–1945*, Warszawa 1985, bes. S. 224 ff.; A. Romikier, *Pamiętniki 1939–1945*, Kraków 2001; M. Weichert, *Zikhoynes*, Bd. 3: *Milkhome*, Tel Aviv 1963.

⁸¹ IPN, NTN, Nr. 282, Bühler-Prozeß, Bd. 36, Bl. 47–152, hier Bl. 134: Tätigkeitsbericht der Unterabteilung Bevölkerungswesen und Fürsorge von September 1941.

⁸² VO über die Beschlagnahme des Vermögens des früheren polnischen Staates innerhalb des Generalgouvernements vom 15.11.1939 (VOBIGGP 1939, S. 38); VO über die Beschlagnahme von privaten Vermögen im Generalgouvernement vom 24.1.1940 (VOBIGGP I 1940, S. 23); VO über die Pflicht zur Anmeldung jüdischen Vermögens im Generalgouvernement vom 24.1.1940 (VOBIGGP I 1940, S. 31). Zu den wirtschaftlichen Folgen vgl. Weichert, *Milkhome*, S. 46.

nungspflicht für Juden⁸³, noch früher war die Arbeitspflicht für Juden „in Zwangsarbeitertrupps“ dekretiert worden⁸⁴, und bald folgten die ersten Ghettoisierungen.

Diese Maßnahmen waren gespeist von zwei Motivsträngen. Der eine war mit der Interessenlage der Nationalsozialisten in den eingegliederten Gebieten identisch, wonach jüdisches Eigentum der Einziehung und Verwertung anheimfallen sollte. Wichtigere jüdische Unternehmungen der Industrie und des Großhandels sollten Treuhändern unterstellt, kleinere jüdische Handwerks- und Einzelhandelsbetriebe geschlossen werden, da sie ohnehin nicht mehr mit einer Warenzuteilung rechnen konnten⁸⁵. Das zweite Movens bestand in der Konkurrenz, die dem ehrgeizigen Generalgouverneur mit der Vierjahresplanbehörde erwuchs. Da Frank es mißfiel, daß Göring als oberster Dienstherr der HTO, deren Tätigkeit sich ursprünglich auch auf das GG erstrecken sollte, maßgeblich in die hiesigen Belange eingreifen konnte, verfügte der Generalgouverneur die Gründung einer eigenständigen „Treuhandstelle für das Generalgouvernement“⁸⁶. Diese entwickelte eine der HTO vergleichbare Tätigkeit, die auch im GG einen entscheidenden Beitrag zur Pauperisierung der Gesamtbevölkerung und in erster Linie der Juden leistete. Die Besonderheit des GG lag jedoch darin, daß der Aspekt der „Eindeutschung“ bei der Erfassung polnischen und jüdischen Eigentums zunächst nicht im Fokus der Treuhandstelle stand. Vielmehr spielte die Weitervermittlung konfiszierter Vermögenswerte im GG anfänglich insofern eine geringere Rolle, als für die größeren und bedeutenderen Unternehmen praktisch nur das Generalgouvernement und seine Regierung sowie die von ihr gegründete Holdinggesellschaft „Werke des Generalgouvernements“ als Interessenten in Frage kamen⁸⁷.

Nach der Errichtung des GG wurde schnell deutlich, daß das hiesige Geld- und Kreditwesen neu geordnet werden mußte. Zu diesem Zweck wurde Mitte

⁸³ VO über die Kennzeichnung von Juden und Jüdinnen im Generalgouvernement vom 23.11.1939 (VOBIGGP 1939, S. 61); abgedruckt in: *Faschismus – Getto – Massenmord*, S. 66.

⁸⁴ VO über die Einführung des Arbeitszwangs für die jüdische Bevölkerung des Generalgouvernements vom 26.10.1939 (VOBIGGP 1939, S. 6); abgedruckt in: *Faschismus – Getto – Massenmord*, S. 203.

⁸⁵ IPN, NTN, Nr. 270, Bühler-Prozeß, Bd. 24, Bl. 13 f.: CdZ Tschenschochau an die Landräte und Oberbürgermeister – Tagesbefehl Nr. 7 vom 15.9.1939 (gez. Regierungspräsident Rüdiger).

⁸⁶ VO über die Errichtung einer Treuhandstelle für das Generalgouvernement vom 15.11.1939 (VOBIGGP 1939, S. 36); O.F. Plodeck, *Die Treuhandstelle im Generalgouvernement*. In *Das Generalgouvernement*. Hg. und bearb. von Dr. Max[imilian] Freiherr du Prel, Würzburg 1942, S. 110–114.

⁸⁷ Erlaß über die Errichtung des Unternehmens „Werke des Generalgouvernements Aktiengesellschaft“ vom 4.10.1940 (VOBIGGP I 1940, S. 317); Präg/Jacobmeyer (Hg.), *Diensttagebuch*, S. 269, 275.

Dezember 1939 neben der Schaffung einer Bankaufsichtsstelle die Errichtung einer sog. „Emissionsbank in Polen“ dekretiert⁸⁸. Der Złoty wurde im April 1940 zur alleinigen Währung und das Generalgouvernement in Beziehung zum Deutschen Reich zum Devisenausland. Ein separiertes Währungsgebiet sowie ein hierfür geschaffenes Clearingsystem erleichterten es, die Okkupationskosten dem GG selbst in Rechnung zu stellen, ohne direkte Rückwirkungen auf das Altreich fürchten zu müssen⁸⁹. Andererseits schränkte ein Clearing den Kapitaltransfer stark ein. Von einem Mitteltransfer ins GG für den Ankauf jüdischer und polnischer Unternehmen durch reichsdeutsche Firmen konnte mit Ausnahme großer Rüstungsunternehmen kaum die Rede sein.

Bis September 1939 hatte es auf dem Territorium des späteren Generalgouvernements ca. 2000 Kreditinstitute gegeben, davon allein 1360 landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften – insgesamt über 3900 „Betriebsstellen“⁹⁰, deren Schicksal sich kaum im Ansatz rekonstruieren läßt. Neben den vier staatlichen Instituten (Bank Polski, Bank Gospodarstwa Krajowego, Państwowy Bank Rolny und PKO) waren hier 14 Aktienbanken und 76 öffentlich-rechtliche Sparkassen mit ihren Niederlassungen tätig gewesen⁹¹. Im Dezember 1939 waren davon insgesamt 77 Kreditinstitute (inkl. Filialen) erneut tätig, elf befanden sich in Liquidation und 99 waren geschlossen worden. Unbekannt ist, wieviele davon als „jüdische Kreditinstitute“ figurierten⁹². Reichsdeutsche Banken fanden im GG somit keine *tabula rasa* vor, sondern mußten von vornherein mit Konkurrenz rechnen. Dennoch waren drei Berliner Filialgroßbanken – Deutsche Bank, Dresdner Bank und Commerzbank – in Krakau mit einer Dependence präsent. Die Deutsche Bank eröffnete hier noch Ende Oktober 1939 eine Filiale, die jedoch bereits im April 1940 auf das Schwesterinstitut Creditanstalt-Bankverein übergeleitet wurde. Auch die Commerzbank war seit Dezember 1939 mit einer Filiale vertreten, ferner die bereits lange vor 1939 hier ansässige Kommerzbank A.G., bei der es sich um eine Affiliation der Dresdner Bank handelte⁹³. Somit waren reichsdeutsche Kreditinstitute praktisch nur in Krakau vertreten, lediglich die Kommerzbank war noch in Tarnów präsent, und selbige sowie die Creditanstalt-Bankverein eröffneten 1942 jeweils auch eine Niederlassung in Lemberg.

⁸⁸ VO über die Errichtung einer Bankaufsichtsstelle vom 14.12.1939 (VOBIGGP 1939, S. 236); VO über die Emissionsbank in Polen vom 15.12.1939 (VOBIGGP 1939, S. 238).

⁸⁹ Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12.10.1939 (RGBl. I 1939, S. 2077), § 7: „Die Kosten der Verwaltung trägt das besetzte Gebiet.“

⁹⁰ BAB, R 52 VI/21: Bericht der Hauptabteilung Wirtschaft der Regierung des Generalgouvernements vom 10.1.1944.

⁹¹ Generalgouvernement. Wirtschaftliche Übersicht, S. 4 f.

⁹² Skalniak, *Bank Emisyjny w Polsce*, S. 29.

⁹³ Generalgouvernement. Wirtschaftliche Übersicht, S. 5; F. Paersch, *Die Kreditwirtschaft im Generalgouvernement*. In: Bank-Archiv 1941, S. 6–8.

Auch im Generalgouvernement entging es den deutschen Bankbeamten keineswegs, daß die jüdische Bevölkerung vor ihren Augen beispiellosen Repressionen seitens der NS-Behörden ausgesetzt war. Der Sprachduktus lag vollkommen auf der Linie des NS-Regimes: „Freche Judengesichter sehen uns an. Neben diesen Verbrechertypen sucht man vergeblich nach einem richtigen polnischen Gesicht. Fast das ganze Geschäftsleben ist verjudet“⁹⁴. Auch im GG waren die deutschen Banken an der Liquidation polnischer und jüdischer Kreditinstitute beteiligt, wegen der im GG vorherrschenden Rolle der Bankaufsichtsstelle jedoch in geringerem Umfange. Nachweisbar ist eine solche Liquidationstätigkeit jedoch für die Kommerzbank (Dresdner Bank), die im September und Dezember 1939 mit der Liquidation von insgesamt vier Kreditinstituten im GG beauftragt wurde, nämlich der Krakauer Bankhäuser H. Ripper & Co. und A. Holzer sowie der Krakauer Filialen des Allgemeinen Bankvereins in Polen (Powszechny Bank Związkowy w Polsce) und der Westbank (Bank Zachodni), die allesamt als „jüdisch“ eingestuft wurden. Die Kommerzbank betraute hiermit den Justitiar der Dresdner Bank-Filiale in Kattowitz, Bezirksrichter a. D. Harry von Ferber. Dessen Arbeit verfolgte nicht zuletzt auch das Ziel, der Kommerzbank mit dem Einzug in die Schalterräume des Allgemeinen Bankvereins eine Geschäftsadresse am Krakauer Marktplatz (Rynek) zu einem Zeitpunkt sichern zu können, als in Krakau unter den deutschen Dienststellen ein Kampf um die besten Immobilien ausgebrochen war⁹⁵.

Prinzip der Weiterexistenz ehemals polnischer Institute bzw. der Liquidation der geschlossenen Banken war die strikte Trennung zwischen dem Alt- und Neugeschäft, d. h. daß Neueinlagen (nach dem 1. September 1939) nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten aus dem Altgeschäft herangezogen werden durften. In der Praxis waren die im Herbst 1939 „vereinnahmten“ bzw. „übergeleiteten“ Gelder (für die Treuhandstelle) überwiegend blockiert. Bei den fortexistierenden polnischen Geldinstituten handelte es sich größtenteils um „durchschnittliche Unternehmen“, d. h. ein Teil ihres Besitzes befand sich außerhalb des GG. Dieses doppelte Handicap einer zeitlichen wie geographischen Geschäftszäsur führte dazu, daß die wieder zugelassenen polnischen Privataktienbanken – nachdem Juden die Vorstände und Aufsichtsräte bereits im Oktober 1939 hatten verlassen müssen⁹⁶ – bis zum Aufbau eines nennenswerten Neugeschäftes im Laufe des

⁹⁴ HAC, Der Arbeitskamerad 7 (1940), Nr. 1 (Januar), S. 4: „Kamerad Soldat Gerhard Schneider (Berlin, Depka [Depositenkasse] U) schreibt über seine Eindrücke in Krakau“.

⁹⁵ APK, Dresdner Bank Kattowitz, Nr. 145, Bl. 34–37: Bericht über die im ostoberschlesischen Bezirk sowie im besetzten Gebiet gelegenen Filialen vom 1. bis 15.2.1940; ebd., Bl. 154–161: Bericht über die im ostoberschlesischen Bezirk sowie im besetzten Gebiet gelegenen Filialen vom 9. bis 21.10.1939.

⁹⁶ AAN, Rząd GG, Nr. 1371, Bl. 10: Der Beauftragte für das Bank-, Geld- und Börsenwesen in Warschau an Bankaufsichtsstelle vom 25.4.1940 betr. Tätigkeitsbericht (Abschrift); Z. Landau/J. Tomaszewski, *Bank Handlowy w Warszawie S. A. Historia i rozwój 1870–1970*, Warszawa 1970, S. 129, 147.

Jahres 1940 in stärkerem Maße ihre Altlasten „verwalteten, denn produktiv arbeiteten“⁹⁷. Die Judenverfolgung wirkte sich auf die polnischen Banken auch deshalb stärker aus, weil von ihr ein mitunter beträchtlicher Teil der Kundenklientel betroffen war⁹⁸.

Wenngleich die deutschen Kreditinstitute an der Finanzierung der Ghettos im Generalgouvernement nicht direkt beteiligt waren, so steht dennoch außer Zweifel, daß die deutschen Banken den Aufbau ihres Geschäftes zu einem erheblichen Teil, wenn auch nur mittelbar, den Folgen der antijüdischen Politik im GG verdankten. Welchen Umfang diese grundlegenden Veränderungen insbesondere im Handel annahmen und welche Folgen sie gerade für die jüdische Bevölkerung im Generalgouvernement hatten, zeigen die nach Abschluß der „Rationalisierungen“ 1944 präsentierten Daten. Danach verminderte sich die Zahl der ursprünglich 195 000 Handelsbetriebe (bezogen auf 1939 inkl. Galizien) allein durch die „schrittweise Ausschaltung der Juden um 112 000“, während beispielsweise den „Stilllegungen 1942/1943“ lediglich 10 500 Betriebe, der „Vernichtung durch den Bolschewismus in Galizien“ 18 500 Handelsbetriebe zum Opfer fielen. Insgesamt waren 1943 vom ursprünglichen Bestand nur mehr 26 Prozent (ca. 50 000 Betriebe) übriggeblieben⁹⁹. Nach offiziellen Angaben verloren ca. 200 000 Juden bis 1943 ihre Existenzgrundlage im Handel¹⁰⁰, die Zahl der tatsächlich Betroffenen dürfte beträchtlich darüber gelegen haben.

Die massiven Veränderungen der jüdischen Gewerbetätigkeit verliefen in einem Sektor, der zunächst einmal außerhalb der Geschäftsinteressen der Großbanken lag. Wollte man die Lebensmittel- und sonstige Versorgung der Bevölkerung im GG und – wichtiger noch – die Exportquoten für das Deutsche Reich nicht gefährden, mußte die große Zahl der liquidierten jüdischen Handelsunternehmen jedoch dazu führen, den Handelssektor neu zu organisieren, wofür sich deutsche Großhandelsfirmen frühzeitig zu interessieren begannen. Die Geldinstitute standen v. a. dem Aspekt der Rationalisierung aufgeschlossen gegenüber, da das Aufkommen einer für die Großbanken interessanten Kundenklientel im Rahmen eines umfassenden Konzentrationsprozesses an das Verschwinden zahlloser kleiner Gewerbebetriebe gekoppelt war¹⁰¹. An die Stelle der stillgelegten oder liquidierten Unternehmen traten dementsprechend einige

⁹⁷ Landau/Tomaszewski, *Bank Handlowy w Warszawie*, S. 128.

⁹⁸ AAN, Bank Handlowy w Warszawie, Nr. 331, Bl. 39–56, hier Bl. 53: Sprawozdanie dra Stanisława Wachowiaka, prezesa Rady Banku, z dnia 7 sierpnia 1945 r.

⁹⁹ L. Schreiber, *Konzentration und Rationalisierung des Handels*. In: Die wirtschaftliche Leistung. Zeitschrift für die Wirtschaft im Generalgouvernement 3 (1944), H. 7 (Juli), S. 99 f., hier S. 99.

¹⁰⁰ BAB, R 52 VI/21: Bericht der Hauptabteilung Wirtschaft der Regierung des Generalgouvernements vom 10.1.1944.

¹⁰¹ Vgl. L. Herbst, *Der Totale Krieg und die Ordnung der Wirtschaft. Die Kriegswirtschaft im Spannungsfeld von Politik, Ideologie und Propaganda 1939–1945*, Stuttgart 1982, S. 158 f.

wenige deutsche Großhandelsunternehmen. Die Organisation der Ernteeinbringung und -verteilung übernahm die Landwirtschaftliche Zentralstelle (LZ), die während des gesamten Okkupationszeitraums der größte Kreditnehmer im GG überhaupt war¹⁰². Neben der Kundenklientel also, die ihre Tätigkeit einzig der Existenz des Generalgouvernements verdankte (Werke des Generalgouvernements, LZ etc.), machten die deutschen Kreditinstitute im GG Geschäfte mit Firmen (Großhandelsfirmen), die teils bereits seit den 1920er Jahren mit den Banken im Altreich in geschäftlichen Beziehungen gestanden hatten. Somit expandierten die Kreditinstitute dem risikofreudigen Teil ihrer Handelskundschaft hinterher. Von den zehn größten Kreditnehmern der Krakauer Commerzbank stammten neben der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft (DUT) und einem Rüstungsbetrieb alle Firmen aus dem Handelssektor¹⁰³. Bei dem typischen Neukunden der Großbankfilialen aus der Gruppe der Treuhandbetriebe handelte es sich dagegen um ein Unternehmen aus jüdischem Besitz, dessen Treuhänder mit der polnischen Bank, mit der die Eigentümer bzw. Geschäftsführer vor dem 1. September 1939 zusammengearbeitet hatten, nun keine Geschäfte mehr machen wollte und sich daher einem deutschen Kreditinstitut zuwandte¹⁰⁴. In anderen Fällen war es die Bank, die die Auslegung weiterer Kredite von dem Ausscheiden konkurrierender Kreditinstitute abhängig machte¹⁰⁵.

Da es ungeachtet der strikten Trennung von Alt- und Neugeschäft lange Zeit zu keiner Entscheidung hinsichtlich des weiteren Vorgehens gegenüber den Verbindlichkeiten aus dem Altgeschäft kam, rangierte einzig die Frage nach etwaigen Vorkriegsschulden bzw. -forderungen für die Risikoabschätzung einer Kreditauslegung an zentraler Stelle¹⁰⁶. Vor allem wurden Bedenken nur in solchen Fällen geäußert, wenn Gläubiger oder ehemalige Eigentümer sich im Ausland aufhielten, während man im Falle von im GG lebenden Juden zur selben Zeit bereits davon ausging, daß eine Gläubigerbefriedigung in keinem Falle mehr stattfinden würde¹⁰⁷. Es spricht einiges für die Annahme, daß die Errichtung und Abschließung der Ghettos den Banken eine ausreichende Planungssicherheit bot, um mögliche Entschädigungsansprüche für die Zukunft

¹⁰² Cz. Szczepańczyk, *Centralny Urząd Rolniczy*. In: *Zeszyty Majdanka* 7 (1973), S. 121–158.

¹⁰³ APKr, BN–III/1: Debitorenaufstellung der CB Krakau per 30.4.1943.

¹⁰⁴ Vgl. als eines von zahlreichen Beispielen HAC, SdF Ost, Filiale Krakau: Kreditakte C. Blumenfrucht & Co. Pappengroßhandel. Kreditantrag der CB Krakau an Zentrale Berlin vom 25.6.1943 über 50 000.- Złoty.

¹⁰⁵ HAC, SdF Ost, Filiale Krakau: Kreditakte „Imex“ Import- und Export-Handels-gesellschaft. Kreditantrag der CB Krakau an Zentrale Berlin vom 8.11.1941 über 400 000 Złoty.

¹⁰⁶ Vgl. z. B. HAC, SdF Ost, Filiale Krakau: Kreditakte Draht- und Nägelfabrik Brüder Bauminger, Krakau. Kreditantrag der CB Krakau an Zentrale Berlin von August 1941 über 100 000 Złoty.

¹⁰⁷ HAC, SdF Ost, Filiale Krakau: Kreditakte Ch. Nattel, Eisenwarengroßhandlung, Krakau. Kreditantrag der CB Krakau an Zentrale Berlin vom 23.9.1941 betr. Barkredit über 80 000 Złoty.

sicher ausschließen zu können¹⁰⁸. Seit 1942, zeitgleich mit dem Beginn des systematischen Massenmordes an den Juden im GG, spielte die „jüdische Vorgeschichte“ eines Unternehmens für die Kreditinstitute offensichtlich keine Rolle mehr, wengleich sie sich in Kreditunterlagen verschiedentlich noch findet. Gleichwohl beherrschte große Unsicherheit den Kreditsektor und machte Geschäfte stets auch zu einem „Vabanquespiel“. Das dahinter stehende Problem bestand darin, daß die Bankaufsichtsstelle die Kreditauslegung eines Geldinstituts nur bis zu einer Gesamtsumme von 30% der jeweiligen Einlagen zuließ¹⁰⁹, die Möglichkeiten im Aktivgeschäft somit zentral von der Entwicklung des nur schleppend anlaufenden Passivgeschäftes abhing. Zudem besaßen die Berliner Mutterinstitute nur sehr begrenzte Möglichkeiten, ihren Filialen im GG Betriebsmittel zu überweisen, und fielen somit als *lender of last resort* für das Devisenausland GG aus¹¹⁰.

Ein Prozeß, der seit 1942 für ausgesprochen hohe Einlagen sorgte und damit den Spielraum der Banken in ihrer Kreditpolitik erhöhte, stellte die Judenvernichtung im Rahmen der sog. „Aktion Reinhard“ dar. Die finanzielle Seite des Judenmordes – die Weiterleitung der Bar- und Devisenbestände der Getöteten sowie der Erlöse aus Eigentumsverkäufen – stellt einen Komplex dar, den das Wirtschaftsverwaltungshauptamt bzw. der im GG hiermit beauftragte SS-Wirtschaftler, SS-Standartenführer Erich Schellin, teilweise unter Einschaltung der Kommerzbank und der Creditanstalt-Bankverein abwickelte, während eine Teilhabe der Commerzbank Krakau an diesen Geschäften nicht nachweisbar ist. In einem „vorläufigen Abschlußbericht der Kasse Aktion ‚Reinhardt‘“ über die Einkünfte aus der Vernichtungsaktion vom Dezember 1943 figurieren abgelieferte Geldmittel in Höhe von 73,852 Mio. RM, ferner Devisen in Höhe von umgerechnet 6,258 Mio. RM. An die Reichsbank wurden davon Geldmittel von mindestens 8,980 Mio. RM übersandt¹¹¹, der „weitaus größte Teil“ dieser Reichsmark- und Złoty-Beträge, ca. 50,416 Mio. RM, „wurde dem SS-Wirtschaftler im Generalgouvernement zur Verfügung gestellt“¹¹². Da aus diesen Einnahmen „die gesamten Sachausgaben, Transportspesen, Gebühren usw., die aus der Aktion entstanden, gedeckt“ wurden – insgesamt 11,889 Mio. RM –, dürfte in der Verfügung des SS-Wirtschaftlers eine Summe von 38,526 Mio. RM entsprechend 77,052 Mio. Złoty verblieben sein¹¹³. Dies aber ist fast genau die

¹⁰⁸ Vgl für Krakau Agatstein-Dormontowa, *Zydzi w Krakowie*, S 202 ff, R Kielkowski, *„zlikwidować na miejscu! Z dziejów okupacji hitlerowskiej w Krakowie*, Kraków 1981, S 44 ff

¹⁰⁹ AAN, Rząd GG, Nr 1401, Bl 97–99 Aktenvermerk des Leiters der Bankaufsichtsstelle vom 25 2 1942 betr CB

¹¹⁰ APKr, BN–III/1 Berliner Zentrale an CB Krakau vom 15 2 1941

¹¹¹ S Piotrowski, *Misja Odyla Globocnika Sprawozdania o wynikach finansowych zagłady Żydów w Polsce*, Warszawa 1949, S 101, 97

¹¹² IPN, NTN, Nr 255, Buhler-Prozeß, Bd 9, Bl 164–167, hier Bl 165 Bericht über die verwaltungsmaßige Abwicklung der Aktion Reinhardt (gez Globocnik) (Photokopie)

¹¹³ Piotrowski, *Misja Odyla Globocnika*, S 97

Summe, die dem Habensaldo auf dem Konto des HSSPF (SS-Obergruppenführer Friedrich Wilhelm Krüger) bei der Kommerzbank entsprach.

Am 27. Juli 1944, zu einem Zeitpunkt also, als im Generalgouvernement die ersten Rundschreiben betreffend die Evakuierung deutscher Behörden aus Krakau kursierten, verfügte Schellin die Überleitung der Guthaben des Reichsführers-SS bei der Krakauer Filiale der Creditanstalt-Bankverein in Höhe von 8 Mio. Złoty auf ein Konto der Kommerzbank, auf dem sich bereits ein Habensaldo in Höhe von 79 Mio. Złoty befand, um anschließend den Gesamtbetrag ins Altreich zu transferieren¹¹⁴. Der Vermutung Harold James', bei diesen 87 Mio. Złoty habe es sich aller Wahrscheinlichkeit nach zum größten Teil um Raubgelder aus der „Aktion Reinhard“ und Lohnzahlungen für jüdische Zwangsarbeiter gehandelt¹¹⁵, ist für die Gelder bei beiden Banken zuzustimmen, zumal die Herkunft dieser hohen Summen anders nicht zu erklären ist und Waffen-SS, Staats- und Ordnungspolizei und weitere SS-Dienststellen über separate Kontoverbindungen verfügten.

Doch auch die zeitliche Entstehung der genannten Guthaben läßt sich den Gewinnen der Judenvernichtung in Bełżec, Sobibór, Treblinka und andernorts zuordnen. Der Leiter der Bankaufsichtsstelle, Fritz Paersch, vermerkte in einem Schreiben an Staatssekretär Bühler vom 14. August 1944, das Guthaben des SS-Wirtschafters bei der Kommerzbank in Höhe von 79 Mio. Złoty habe „ungefähr ein Dreivierteljahr bei der Kommerzbank bestanden“¹¹⁶. Odilo Globocnik als SS- und Polizeiführer im Distrikt Lublin und Beauftragter für die Durchführung der „Aktion Reinhard“ legte seinen Abschlußbericht Mitte Dezember 1943 vor. Geht man von einer Bearbeitungszeit von ca. zwei bis drei Wochen aus, dann wäre die Zeitangabe der Bankaufsichtsstelle betr. Entstehung des Guthabens bei der Kommerzbank zeitgleich mit der Endabrechnung der „Aktion Reinhard“. Versuche, die bankseitige Beteiligung an dem Massenmord genauer zu rekonstruieren, stoßen jedoch schnell an die Grenzen einer lückenhaften Aktenüberlieferung. In jedem Falle wurde das Tochterinstitut Kommerzbank im GG auf diese Weise durchaus dem Ruf der Dresdner Bank gerecht, den Schutzstaffeln Heinrich Himmlers besonders nahezustehen. Darüber hinaus lassen die aus dem Judenmord resultierenden hohen Einlagen und entsprechenden Möglichkeiten für die Kreditauslegung die Annahme zu, daß die Dominanz der Kommerzbank und der Creditanstalt-Bankverein gegenüber der Commerzbank zumindest teilweise auf diesen erweiterten Kreditrahmen, d. h. mittelbar auf die Judenvernichtung selbst, zurückgeführt werden kann.

¹¹⁴ AAN, Rząd GG, Nr 1388, Bl 3 f Bankdirigent der Emissionsbank (gez Paersch) an Staatssekretar Buhler vom 31 7 1944 betr Auflösung der Guthaben des Reichsführers SS bei den Kreditinstituten im GG

¹¹⁵ James, *Deutsche Bank und die „Arisierung“*, S 194

¹¹⁶ AAN, Rząd GG, Nr 1316, Bl 181–185, hier Bl 183 Bankaufsichtsstelle an Staatssekretar Bühler vom 14 8 1944 betr Auflösung der Guthaben des Reichsführers SS bei den Kreditinstituten im GG

4. Zusammenfassung

Eine Geschichte der deutschen Kreditinstitute in Polen während des Zweiten Weltkrieges muß vor allem von der Tatsache ausgehen, daß ohne die (weitgehend) reibungslose Zusammenarbeit der Banken mit den Behörden die Durchsetzung der deutschen Besatzungspolitik kaum möglich gewesen wäre. Ungeachtet des wegen der Quellenlage oftmals fragmentarischen Bildes steht außer Zweifel, daß die Banken und ihre Mitarbeiter Kenntnis vom Schicksal der Juden in Polen nahmen. Schon die Beachtung und Anwendung der zahlreichen, sämtliche Lebensbereiche der Juden betreffenden Verordnungen setzten genaue Kenntnisse über den Stand von Eigentumserfassung und -beschlagnahme, die vollständige Entrechtung und Ghettoisierung sowie die systematische Ermordung der Juden zwingend voraus. Verordnungen, die den Weg zur physischen Vernichtung ebnen halfen, konnten nur dort ihre Wirkung entfalten, wo ihnen Kreditinstitute diensteifrig Geltung verschafften. Daher darf die Bedeutung der Banken bei der Vernichtung der ökonomischen Existenz der Juden nicht unterschätzt werden. Auch wenn eine im juristischen Sinne *schadensursächliche* Beteiligung der Banken nicht im ganzen Umfang nachgewiesen werden kann und die ökonomische Realität auch für die Banken von den anfänglichen Aufbauplanungen „im Osten“ weit entfernt blieb, bleibt der Befund unverändert, daß die Institute gute Geschäfte in einem Gebiet machten, dessen Grundmerkmale staatlich verordneter und praktizierter Terror sowie Massenverbrechen unvorstellbaren Ausmaßes waren.

In den „eingegliederten Ostgebieten“ wie im Generalgouvernement handelte es sich in der Anfangszeit weniger um die Überführung „jüdischen Eigentums“ in „deutsche Hände“ als vielmehr in das Eigentum des Reiches. Die Verkäufe an private Unternehmer setzten erst später ein und nahmen während des Krieges nicht das ursprünglich geplante Ausmaß an. Die Banken traten dementsprechend nicht als „Arisierer“ auf, sondern lediglich als Kreditgeber. Von der Ausschließung der Juden aus dem Wirtschaftsleben profitierten neben den Staatsbetrieben v. a. die wenigen volksdeutschen bzw. neugegründeten Unternehmen, die sich einer geringeren, in einigen Fällen auch gar keiner Konkurrenz mehr gegenübersehen. Dies wiederum führte den Kreditinstituten eine sogar unter Kriegsbedingungen prosperierende Kundenklientel zu, so daß der Nutzen für die Banken ein sekundärer war, aber doch zweifelsfrei ein Nutzen. Ungeachtet der zentralen Rolle der Treuhandstellen gehörten die Kreditinstitute damit zweifellos zu den Profiteuren der Ausbeutung des polnischen Staates samt seiner Bevölkerung. Auf den ersten Blick ließ die Omnipräsenz staatlicher Dienststellen einer jeden Devianz nur einen geringen, mitunter überhaupt keinen Spielraum. Umgekehrt waren aber auch die Behörden auf das Know-how der Kreditinstitute, allgemein auf die Loyalität der deutschen Minderheitsbevölkerung in einer ansonsten zu Recht feindlich gesonnenen Umwelt angewiesen. Einerseits lassen sich

zahlreiche Fälle finden, in denen die Banken einen vorauseilenden Gehorsam und eine erschreckende Bflissenheit entwickelten, wenn es um die Teilnahme, Hilfestellung und teilweise auch Vorwegnahme von Zielen ging, die sich die deutsche Okkupationspolitik in Polen stellte. Dagegen reicht das Quellenmaterial andererseits nicht aus, um auch nur bei einem einzigen Kreditinstitut so etwas wie eine Strategie bzw. Ansätze zu entdecken, sich von augenscheinlich als unmoralisch, ungesetzlich und verbrecherisch erkennbaren Geschäften fernzuhalten. Zumindest fehlt bei den Risikoerwägungen der Kreditinstitute jeder Hinweis darauf, daß in bezug auf das Schicksal der Juden moralische Erwägungen Einfluß auf die Geschäftskalkulation genommen haben könnten. Im Gegenteil: antijüdische Maßnahmen, besonders die Ghettoisierung, vermochten die Position des Treuhänders eines jüdischen Unternehmens in den Augen des kreditgebenden Geldinstituts zu stärken. Für die Kreditinstitute bestand jedoch sehr wohl die Option, Kredite aus ökonomischen Gründen abzulehnen und sich von Geschäften fernzuhalten, denen leicht anzusehen war, daß ihr moralischer Preis sehr viel höher als der kurzfristige pekuniäre Nutzen sein würde. Das bedeutet nicht, daß die Bankbeamten einen Massenmord unterstützt hätten, aber die antisemitische Politik im Altreich der 1930er Jahre war auch in Polen nach dem 1. September 1939 in ihren Grundzügen und Folgen offenkundig konsensfähig.

NIEMIECKIE INSTYTUCJE KREDYTOWE A HITLEROWSKA ZAGŁADA ŻYDÓW W POLSCE 1939–1945

Streszczenie

Przedmiotem artykułu jest analiza działań i pracy berlińskich tzw. dużych banków (*Großbanken*) w Polsce w latach 1939–1945 na tle zagłady Żydów. W ostatnim czasie są prowadzone w Niemczech intensywne badania nad problematyką historii przedsiębiorstw (*Unternehmensgeschichte*) w Trzeciej Rzeszy. Pomimo to, kwestia dotycząca kredytowości w okupowanej Polsce pozostaje wciąż w cieniu tych badań. Filie berlińskich banków, które otwarto w Polsce zwłaszcza po 1 września 1939 roku, odegrały jednakże olbrzymią rolę w procesie pauperyzacji społeczeństwa polskiego i żydowskiego. Ów fakt został dopiero w ostatnich latach uznany przez historyków za ważną cechę strukturalną w zakresie genezy holocaustu. Dzięki ściślejszej współpracy z hitlerowskimi władzami okupacyjnymi, różnymi delegaturami SS, Głównym Urzędem Powierniczym Wschód (HTO) i jego odpowiednikiem w Generalnym Gubernatorstwie (GG), dopiero właśnie banki umożliwiły precyzyjne objęcie tzw. „obconarodowej” (*fremdvölkisch*) i żydowskiej własności, ostatecznie zarekwirowanej i skonfiskowanej. Niemieckie instytucje kredytowe współpracowały ponadto bardzo pręźnie (przez udzielanie kredytów wg kryteriów politycznych i koordynację w sprawie likwidacji bankowości polskiej i żydowskiej) w germanizacji na tzw. „ziemiach wcielonych do Rzeszy”. Pole manewru jednakże, jakie miały banki niemieckie w Polsce wobec władz nazistowskich, było znikome. Niewątpliwie jednak banki podwyższyły efektywność polityki hitlerowskiej w Polsce. Powiązania kredytowe z licznymi gettami, zakładami zatrudniającymi żydowskich pracowników przymusowych i w końcu z interesami prowadzonymi bezpośrednio w związku z „Akcją Reinhard” również świadczą o tym, że niemieckie instytucje kredytowe dysponowały dokładną

wiedzą na temat masowych mordów dokonywanych na polskich Żydach. Na podstawie faktów mówiących o tym, że banki przeprowadzały dość intratne transakcje także w dziedzinie charakteryzującej się terrorem i zbrodniami masowymi o niewyobrażalnych rozmiarach, można postawić hipotezę, iż ogólnie niemiecka okupacja w Polsce oraz szczególnie nazistowska polityka wobec Żydów była akceptowana i uważana za zgodną z własnymi celami ekonomicznymi także w zakresie bankowości.

Tłumaczenie B. Matuszak-Loose